

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Leiharbeitnehmern

ROBERT WALTERS GERMANY GmbH (Stand Oktober 2018)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle zwischen der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH und dem Entleiher abgeschlossenen Verträge über die Überlassung von Leiharbeitnehmern („Arbeitnehmerüberlassungsvertrag“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende AGB des Entleihers, die von der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind für die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH unverbindlich, auch wenn der Verwendung anderer AGB nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(2) Der Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(3) Im Fall von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen Regelungen in einem abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und diesen Bedingungen sind die Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vorrangig.

§ 2 Rechtliche Voraussetzungen

(1) Die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH ist im Besitz einer befristeten Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern nach § 1 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), ausgestellt durch die Agentur für Arbeit Düsseldorf.

(2) ROBERT WALTERS GERMANY GmbH wird den Entleiher über den Wegfall, die Nichtverlängerung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis unverzüglich unterrichten und auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags und die gesetzliche Abwicklungsfrist nach § 12 Abs. 2 AÜG hinweisen.

§ 3 Gegenstand des Vertrages

(1) Die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH verpflichtet sich, dem Entleiher einen geeigneten Leiharbeiter nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages zur Verfügung zu stellen.

(2) Für die Leiharbeiter der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH finden keine Tarifverträge Anwendung. Das Schlechterstellungsverbot für Leiharbeiter gem. § 9 Nr. 2 AÜG findet Anwendung.

(3) Durch den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zwischen der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH und dem Entleiher wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Entleiher und den Arbeitnehmern der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH begründet. Während des Einsatzes unterliegen die Arbeitnehmer der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH dem Weisungsrecht des Entleihers und arbeiten unter Anleitung und Aufsicht des Entleihers. Änderungen des Arbeitsortes, der Arbeitsdauer und der Art der Tätigkeit können jedoch nur zwischen der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH und dem Entleiher vereinbart werden.

(4) Die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH überlässt dem Entleiher Leiharbeiter, die sorgfältig ausgewählt worden sind. Die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH wird bei der Auswahl der Leiharbeiter auf etwaige Wünsche des Entleihers Rücksicht nehmen. Die ROBERT

WALTERS GERMANY GmbH ist jedoch berechtigt, die Leiharbeitnehmer jederzeit gegen andere Leiharbeitnehmer mit gleicher Eignung und Qualifikation auszutauschen.

(5) Die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH verpflichtet sich, bei der Erbringung ihrer Leistungen alle ihr zur Verfügung stehenden Fachkenntnisse und Erfahrungen einzusetzen.

§ 4 Pflichten des Entleihers

(1) Der Entleiher verpflichtet sich, von der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH zur Überlassung des Leiharbeitnehmers benötigte Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH über alle Vorgänge und Umstände in Kenntnis zu setzen, die für die Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung von Bedeutung sein können.

(2) Der Entleiher setzt den Leiharbeitnehmer ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden.

(3) Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Entleiher Sorge tragen.

§ 5 Honorarbedingungen

(1) Das Honorar der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH bemisst sich nach den effektiv abgeleiteten Arbeitsstunden der Leiharbeitnehmer und wird jeweils in dem gesonderten Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegt. Grundlage für die Abrechnung sind vom Entleiher monatlich bestätigte und überprüfte Stundennachweise der Leiharbeitnehmer.

(2) Fällige Beträge sind von dem Entleiher innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Skonto zu zahlen.

(3) Preisvereinbarungen verstehen sich als Nettopreise. Hinzu tritt die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

(4) Die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH ist bei Verzug berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH unbenommen.

(5) Kosten für Leistungen, die nicht im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aufgeführt sind, werden als Nebenkosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

(6) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Entleihers entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, weitere Leistungen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung von Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag zurückzutreten. Der Entleiher ist verpflichtet, der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

§ 6 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht

(1) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Entleihers besteht nur hinsichtlich solcher

Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Entleiher nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Gleichbehandlung

Die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH verpflichtet sich, die Auswahl der Leiharbeitnehmer für alle Kandidaten gleich durchzuführen und zur Einhaltung der Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

§ 8 Haftung, Pflichten der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH

(1) Die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH haftet dem Entleiher nur, wenn sie bei der Auswahl der überlassenen Leiharbeitnehmer nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH wird dem Entleiher auf Anforderung die Nachweise über die Qualifikation der Leiharbeitnehmer sowie über einen bei Ausländern ggf. erforderlichen Titel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorlegen. Die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH ist jedoch zur Überprüfung der Richtigkeit von Arbeitspapieren, insbesondere von Zeugnissen der Arbeitnehmer auf ihre Richtigkeit oder zur Einholung von Führungszeugnissen nicht verpflichtet. Die Auswahl der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH entbindet den Entleiher nicht von der Pflicht zur eigenen Prüfung der Eignung des Leiharbeitnehmers.

(2) Über die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl der Leiharbeitnehmer hinaus trifft die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH keine weitergehende Verpflichtung. Insbesondere übernimmt die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH keine Verantwortung für die Arbeitsleistung der überlassenen Leiharbeitnehmer. Diese sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungsgehilfen der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH.

(3) Die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern vom Entleiher Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die auf eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter, Verrichtungsgehilfen und Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH allerdings kein Vorsatz angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH haftet ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Allerdings ist auch in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(5) Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Entleihers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Entleiher regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(6) Die Haftung der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt, so dass keine Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung eingreifen.

(7) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(8) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Absätzen nicht verbunden.

§ 9 Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme gem. § 11 Abs. 6 AÜG, § 12 Abs. 2 ArbSchG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Insbesondere ist der Entleiher verpflichtet, die Leiharbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme über die für den Betrieb des Entleihers und den jeweiligen Arbeitsplatz maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten und den Leiharbeitnehmern die erforderliche Sicherheitsausrüstung und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Entleiher ist verpflichtet, beim Einsatz der Leiharbeitnehmer sämtliche Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten. Der Entleiher wird eventuelle mit der Arbeit verbundene Gefährdungen und darauf bezogene Schutzmaßnahmen ordnungsgemäß dokumentieren.

(3) Der Entleiher ist verpflichtet, der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH und dem zuständigen Unfallversicherungsträger bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft Arbeitsunfälle der Leiharbeitnehmer unverzüglich ordnungsgemäß anzuzeigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann.

(4) Der Entleiher gestattet der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH auf Verlangen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zum Betriebsgelände des Entleihers, damit die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften kontrollieren kann.

§ 10 Beginn und Beendigung der Überlassung, Kündigung

(1) Beginn und Dauer der Überlassung der Leiharbeitnehmer werden in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

(2) Im Falle einer Kündigung oder einer wesentlichen Änderung des Auftrags durch den Entleiher ist dieser verpflichtet, der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH das bereits fällige Honorar zu zahlen.

§ 11 Vermittlungsprovision

(1) Schließt der Entleiher (nachfolgend auch: Auftraggeber) oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen mit einem Arbeitnehmer, der auf Basis dieses Vertrages als Leiharbeitnehmer für den Entleiher tätig ist, während der Überlassung einen Arbeitsvertrag, steht der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH eine Vermittlungsprovision zu. Die Vermittlungsprovision bemisst sich anteilig nach dem vollständigen Bruttojahresgehalt, das der Entleiher dem Arbeitnehmer vertraglich schuldet, wie folgt:

Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate – 30%

Übernahme innerhalb der Monate 4 bis 6 – 25%

Übernahme innerhalb der Monate 7 bis 9 – 20%

Übernahme innerhalb der Monate 9 bis 12 – 10%

Übernahme nach 12 Monaten – kostenfrei

(2) Die Vermittlungsprovision gem. § 11 (1) steht der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH ebenfalls zu, wenn der Entleiher mit einem Arbeitnehmer, der auf Basis des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages als Leiharbeiter für den Entleiher tätig war, innerhalb von sechs Monaten nach der Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt. Sofern der Abschluss des Arbeitsvertrags mehr als drei Monate nach der Beendigung der Überlassung erfolgt, ist der Entleiher zum Nachweis des Fehlens der Kausalität der Überlassung des Leiharbeitnehmers durch die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH für den Abschluss des Arbeitsvertrags berechtigt. Soweit die Überlassung danach für den Vertragsschluss nicht kausal war, entfällt der Anspruch der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH auf eine Vermittlungsprovision gemäß diesem § 11 (2).

(3) Der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH steht ebenfalls eine Vermittlungsprovision zu, wenn der vorgestellte Kandidat bei dem Auftraggeber nicht durch Überlassung entsprechend dieses Vertrages tätig wird und stattdessen innerhalb von 12 Monaten nach der Präsentation durch die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH zwischen dem vorgestellten Kandidaten und dem Auftraggeber oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen ein Arbeits- oder Dienstvertrag geschlossen wird. Sofern der Abschluss des Arbeits- oder Dienstvertrages mehr als drei Monate nach der Präsentation des Kandidaten erfolgt, gelten die Bestimmungen zur Kausalität nach § 11 (2) entsprechend. Die Vermittlungsprovision für die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH bemisst sich nach dem Jahresfestgehalt zzgl. sämtlicher Boni und sonstiger Vergünstigungen oder geldwerter Vorteile (z.B. Betriebswohnungen, bezahlter Urlaub, etc.), das mit dem Kandidaten in dem geschlossenen Arbeits- oder Dienstvertrag vereinbart wird. Firmenwagen werden dabei pauschal mit einem Betrag in Höhe von EUR 8.000 berücksichtigt und dem Jahresfestgehalt hinzuaddiert. Die Vermittlungsprovision der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH beträgt 30% des vorgenannten Jahresgehalts, wenn dieses unter EUR 75.000 (brutto) liegt, und 33%, wenn dieses über EUR 75.000 (brutto) liegt, wobei die Vermittlungsprovision mindestens EUR 15.000 (netto) beträgt.

(4) Die Vermittlungsprovision ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Entleiher/Auftraggeber und dem vormaligen Leiharbeiter/Kandidaten fällig und zahlbar.

(5) Der Entleiher/Auftraggeber ist verpflichtet, der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Leiharbeiter/Kandidaten sowie die Höhe der vereinbarten Vergütung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Schweigepflicht

(1) Die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH und die für sie tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt oder verpflichtet ist.

(2) Die ROBERT WALTERS DEUTSCHLAND GmbH ist berechtigt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten für den vorgesehenen Zweck zu verarbeiten und zu speichern. Beide Parteien müssen ihren Datenschutzverpflichtungen nachkommen, die insbesondere in der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (2016/679) (DSGVO), den Datenschutzbestimmungen für elektronische Kommunikation (EG-Richtlinie) 2003 (SI 2003/2426) und allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und des Datenschutzes in der von Zeit zu Zeit geänderten, wieder eingeführten, ersetzten oder aufgehobenen Fassung, einschließlich aller von der zuständigen Aufsichtsbehörde herausgegebenen Leitlinien und Verfahrensregeln ("Datenschutzgesetze"), welche für beide Parteien gilt, aufgeführt werden. Die Parteien sind sich einig, dass sie unter den Datenschutzbestimmungen

als "Gemeinsame Datenverwaltungssysteme" eingestuft werden und sich verpflichtet haben, das Data Sharing Protocol bezüglich der gemeinsamen Nutzung von Daten gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten, das unter <https://www.robertwalters.de/ueber-uns/gdpr.html> zugänglich ist. Der Entleiher hat die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Auslagen, Schäden und direkten Schäden sowie allen Zinsen, Strafen und angemessenen Rechts- und Fachkosten, die ROBERT WALTERS GERMANY GmbH aus oder im Zusammenhang mit Dritten entstehen, zu befreien (einschließlich der eines Leiharbeitnehmers), die durch den Missbrauch der persönlichen Daten eines Leiharbeitnehmers durch den Entleiher oder seine Tochtergesellschaften, oder die Angestellten, Direktoren, Agenten oder Auftragnehmer selbst verursacht werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und - im Falle der Beauftragung durch Kaufleute ausschließlicher - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie über das Entstehen und dessen Wirksamkeit ist Düsseldorf.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Alle Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

(4) Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Entleihers aus dem mit der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der ROBERT WALTERS GERMANY GmbH.